

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang von öffentlichen Strassen und Wegen

Überragende Äste von Bäumen und Sträuchern behindern oft die ordentlichen Unterhaltsarbeiten an Strassen und Trottoirs. Zudem werden durch verschiedene Pflanzen die Sichtverhältnisse erheblich beeinträchtigt.

Wir bitten daher die Grundeigentümer, nachstehende Vorschriften gemäss kantonalem Strassengesetz vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1) zu beachten.

Art. 100 Der Bestand von Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig sind insbesondere Beeinträchtigungen durch:

- a) Bauten und Anlagen
- b) Pflanzen
- c) Einfriedungen

Art. 104 Ohne besondere Vorschriften gelten als Abstände für:

- b) Bäume und Wälder: 2.50 m, an Staatsstrassen und Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse
- c) Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0.60 m; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
- d) Einfriedungen von 0.45 m-1.20 m Höhe: 0.09 m, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Art. 106 Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen. Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraumes:

- a) 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind.
- b) 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

Bitte achten Sie darauf, die Hecken, Bäume und Sträucher auf Ihrem Grundstück regelmässig gemäss den kantonalen Vorgaben zurückzuschneiden. Bei Fragen steht Ihnen Martin Klaus, Leiter Werkhof, Tel. 079 828 50 72 gerne zur Verfügung.

Die Mitarbeiter vom Werkhof werden Kontrollen vornehmen und säumige Grundeigentümer auffordern, die Pflanzen innert kurzer Frist zurückzuschneiden. Wir hoffen sehr, keine weiteren Massnahmen anordnen zu müssen und bedanken uns bei den Grundeigentümern für die Mithilfe und das Verständnis.